

**BMASK-433.001/0045-VI/B/1/2016**  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden**

### **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Änderungen bei der Kurzarbeitsregelung vor, um mögliche Nachteile im Zusammenhang mit dem „BREXIT“ vorweg klein halten zu können. Demnach sollen Arbeitgeber, die insbesondere wegen des Entfalls von Aufträgen „Kurzarbeit“ vorsehen müssen, bei Bedarf eine großzügigere Beihilfe erhalten, indem ihnen zusätzliche Aufwendungen für die Sozialversicherung, bei der Qualifizierungsbeihilfe ab Beginn, bei der Kurzarbeitsbeihilfe ab dem fünften Monat abgegolten werden.

Weiters soll dem AMS – wie anderen Behörden oder Sozialversicherungsträgern – im Bereich des Zentralen Melderegisters (ZMR) die sogenannte Haushaltsabfrage ermöglicht werden. Dies ist erforderlich, um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen durch bloße „Scheinwohnsitze“ von Grenzgängern oder nicht angegebene Lebensgemeinschaften feststellen und leichter überprüfen zu können. Die bloße Feststellung einer Wohngemeinschaft hat dabei noch keine Auswirkung auf die Notstandshilfe. Eine solche ergibt sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erst, wenn auch eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, wofür weitere Erhebungen erforderlich sind. Das Arbeitsmarktservice hat bei seinen Datenverarbeitungen natürlich die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 2 Datenschutzgesetz zu treffen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Bericht samt Gesetzestext, Erläuterungen und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung weiterleiten.

Anlagen

Wien, am 17. November 2016

Der Bundesminister

Alois Stöger